

ENTSCHEIDUNGEN DES MONATS SEPTEMBER 2022

Art 6, 7, 8, 11 und 52 Abs 1 GRC; Art 15 Abs 1 RL 2002/58/EG idF RL 2009/136/EG

Das Unionsrecht steht einer allgemeinen und unterschiedslosen Vorratsspeicherung von Verkehrs- und Standortdaten entgegen, außer es liegt eine als real und aktuell oder vorhersehbar einzustufende ernste Bedrohung der nationalen Sicherheit vor.

EuGH vom 20.9.2022, C-793, 794/19, *SpaceNet/Telekom vs Deutschland*

Das TKG verpflichtet die Betreiber öffentlich zugänglicher elektronischer Kommunikationsdienste, insbesondere zur Verfolgung schwerer Straftaten oder zur Abwehr einer konkreten Gefahr für die nationale Sicherheit, zu einer allgemeinen und unterschiedslosen Vorratsspeicherung eines Großteils der Verkehrs- und Standortdaten der Endnutzer dieser Dienste für eine Dauer von mehreren Wochen.

Das Bundesverwaltungsgericht (Deutschland) möchte wissen, ob das Unionsrecht solchen nationalen Rechtsvorschriften entgegensteht.

Der EuGH bestätigte seine bisherige Rechtsprechung und führte zusammengefasst aus:

Das Unionsrecht stehe nationalen Rechtsvorschriften entgegen, die – wie hier – präventiv zur Bekämpfung schwerer Kriminalität und zur Verhütung schwerer Bedrohungen der öffentlichen Sicherheit eine allgemeine und unterschiedslose Vorratsspeicherung von Verkehrs- und Standortdaten vorsehen.

Dagegen steht das Unionsrecht nationalen Rechtsvorschriften nicht entgegen, die

– es zum Schutz der nationalen Sicherheit gestatten, die Betreiber elektronischer Kommunikationsdienste verpflichten, Verkehrs- und Standortdaten allgemein und unterschiedslos auf Vorrat zu speichern, wenn sich der betreffende Mitgliedstaat einer als real und aktuell oder vorhersehbar einzustufenden ernstesten Bedrohung für die nationale Sicherheit gegenübersehe. Eine solche Anordnung könne durch ein Gericht oder eine unabhängige Verwaltungsstelle kontrolliert werden und dürfe nur für einen auf das absolut Notwendige begrenzten, aber im Fall des Fortbestands der Bedrohung verlängerbaren Zeitraum ergehen;

– zum Schutz der nationalen Sicherheit, zur Bekämpfung schwerer Kriminalität und zur Verhütung schwerer Bedrohungen der öffentlichen Sicherheit auf der Grundlage objektiver und nicht diskriminierender Kriterien anhand von Kategorien betroffener Personen oder mittels eines geografischen Kriteriums für einen auf das absolut Notwendige begrenzten, aber

verlängerbaren Zeitraum eine gezielte Vorratsspeicherung von Verkehrs- und Standortdaten vorsehen;

– für dieselben Zwecke einen auf das absolut Notwendige begrenzten Zeitraum eine allgemeine und unterschiedslose Vorratsspeicherung der IP-Adressen, die der Quelle einer Verbindung zugewiesen seien, vorsehen;

– zum Schutz der nationalen Sicherheit, zur Bekämpfung der Kriminalität und zum Schutz der öffentlichen Sicherheit eine allgemeine und unterschiedslose Vorratsspeicherung der die Identität der Nutzer elektronischer Kommunikationsmittel betreffenden Daten vorsehen;

– es zur Bekämpfung schwerer Kriminalität und, a fortiori, zum Schutz der nationalen Sicherheit gestatten, die Betreiber elektronischer Kommunikationsdienste zu verpflichten, während eines festgelegten Zeitraums die ihnen zur Verfügung stehenden Verkehrs- und Standortdaten umgehend zu sichern.

Solche nationalen Rechtsvorschriften müssten außerdem durch klare und präzise Regeln sicherstellen, dass bei der Speicherung der fraglichen Daten die für sie geltenden materiellen und prozeduralen Voraussetzungen eingehalten werden und dass die Betroffenen über wirksame Garantien zum Schutz vor Missbrauchsrisiken verfügen.

Art 15 Abs 1 der RL 2002/58/EG idF RL 2009/136/EG iVm den Art 7, 8, 11 und 52 Abs 1 GRC und Art 4 Abs 2 EUV ist zusammengefasst dahin auszulegen, dass er einer nationalen Regelung entgegensteht, die den Betreibern öffentlich zugänglicher elektronischer Kommunikationsdienste eine Pflicht zur präventiven, allgemeinen und unterschiedslosen Speicherung von Verkehrs- und Standortdaten der Endnutzer dieser Dienste für andere Zwecke als den Schutz der nationalen Sicherheit bei Vorliegen einer als real und aktuell oder vorhersehbar einzustufenden ernststen Bedrohung auferlegt.

Link zur Entscheidung im Volltext

Derzeit noch nicht verfügbar (nur [Schlussanträge des Generalanwalts](#) und [Pressemitteilung](#)).

Art 7 B-VG, Art 5 StGG (Art 1 1. ZP-EMRK), § 1105 ABGB

Die Differenzierung zwischen Miete und Pacht in § 1105 ABGB ist nicht verfassungswidrig.

VfGH 30.6.2022, G-279/21

§ 1104 ABGB: Wenn die in Bestand genommene Sache wegen außerordentlicher Zufälle, als Feuer, Krieg oder Seuche, großer Überschwemmungen, Wetterschläge, oder wegen gänzlichen Mißwachses gar nicht gebraucht oder benutzt werden kann, so ist der Bestandgeber zur Wiederherstellung nicht verpflichtet, doch ist auch kein Miet- oder Pachtzins zu entrichten.

§ 1105 ABGB: Behält der Mieter trotz eines solchen Zufalls einen beschränkten Gebrauch des Mietstückes, so wird ihm auch ein verhältnismäßiger Teil des Mietzinses erlassen. Dem Pächter gebührt ein Erlaß an dem Pachtzinse, wenn durch außerordentliche Zufälle die Nutzungen des nur auf ein Jahr gepachteten Gutes um mehr als die Hälfte des gewöhnlichen

Ertrages gefallen sind. Der Verpächter ist so viel zu erlassen schuldig, als durch diesen Abfall an dem Pachtzinse mangelt.

§ 1104 ABGB ist bei gänzlicher Unbrauchbarkeit des Bestandgegenstands infolge dort genannter außerordentlicher Zufälle (zB COVID-19-Pandemie) anzuwenden, § 1105 ABGB hingegen bei bloß teilweiser Unbrauchbarkeit. Während § 1104 ABGB unterschiedslos auf Miete und Pacht anzuwenden ist, schränkt § 1105 ABGB das Recht des Pächters auf Bestandzinsminderung im Vergleich zu jenem des Mieters ein. Darin sah das Bezirksgericht Meidling einen Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz und das Eigentumsgrundrecht.

Der VfGH teilte diese Bedenken nicht:

Er meinte zunächst, die bloße Tatsache, dass die beiden Rechtsinstitute in Einzelfällen schwierig voneinander abzugrenzen sein können, vermöge eine Verfassungswidrigkeit der angefochtenen Bestimmung nicht zu begründen. Vielmehr würden die einschlägigen Bestimmungen des ABGB den ordentlichen Gerichten ermöglichen, eine im jeweiligen Einzelfall sachgerechte Lösung zu finden. Nach der Intention des Gesetzgebers solle im Unterschied zum Mieter der Pächter das wirtschaftliche Risiko aus dem Pachtvertrag (teilweise) tragen. Dies sei sachlich gerechtfertigt, weil der Pächter im Falle einer guten Entwicklung des Pachtobjekts auch von erhöhten Erträgen profitiere, während ihm der Gesetzgeber in der angefochtenen Bestimmung das Risiko außergewöhnlicher Zufälle (ganz oder teilweise, abhängig von der Dauer des Pachtvertrags sowie dem Ausmaß der Nutzungsbeeinträchtigung) zuweise. § 1105 ABGB sei auch deshalb aus gleichheitsrechtlicher Sicht nicht zu beanstanden, weil es der Pächter in der Hand habe, durch „Fleiß und Mühe“ (§ 1091 ABGB) die durch die teilweise Unbrauchbarkeit des Bestandobjekts verursachte Minderung des Ertrags zu beeinflussen. Er könne daher die Gefahr (abstrakt) eher beherrschen als der Verpächter. Der Gesetzgeber gehe zudem in der angefochtenen Bestimmung in verfassungsrechtlich zulässiger Weise von der (nachvollziehbaren) Durchschnittsbetrachtung aus, dass sich gute und schlechte Wirtschaftsperioden bei längerfristigen Pachtverträgen ausgleichen können, während dies bei kurzfristigen Pachtverträgen nicht oder nur eingeschränkt der Fall sein werde. Die in § 1105 zweiter Satz ABGB geregelte Differenzierung zwischen kurz- und langfristigen Pachtverträgen sei daher aus verfassungsrechtlicher Perspektive nicht zu beanstanden. Der VfGH vermöge darüber hinaus nicht zu erkennen, dass der Gedanke eines „Ausgleichs“ zwischen guten und schlechten Jahren in einer Durchschnittsbetrachtung nur auf die landwirtschaftliche Pacht zutrefte. In zumindest gleicher Weise könnten sich auch bei der Unternehmenspacht gute und schlechte Wirtschaftsperioden abwechseln. Dazu komme, dass es der Pächter insbesondere bei längerfristigen Pachtverträgen durch seinen Einsatz und sein wirtschaftliches Geschick in der Hand habe, die durch die teilweise Unbrauchbarkeit des Bestandobjekts bewirkte Minderung seines Ertrags zu beeinflussen. Eine Verfassungswidrigkeit der angefochtenen Bestimmung sei daher auch insofern nicht zu erkennen. Diese Argumente würde gleichermaßen für den behaupteten Verstoß gegen das Eigentumsgrundrecht gelten.

Der Antrag sei daher abzuweisen.

Link zur Entscheidung im [Volltext](#)

Art 6, 9 DSGVO

Auch nach Inkrafttreten der DSGVO besteht kein generelles Beweisverwertungsverbot für nach den Datenschutzbestimmungen rechtswidrig erlangte Beweismittel.

OGH 24.8.2022, 7 Ob 121/22b

Die Antragstellerin beantragte die Erlassung einer einstweiligen Verfügung. Als Bescheinigungsmittel berief sie sich unter anderem auf das „Tat-Video“ und daraus hergestellte Standbilder. Der Antragsgegner beantragte die Abweisung der einstweiligen Verfügung. Er begehrte insbesondere die Standbilder des Tat-Videos zurückzuweisen, weil diese gemäß § 12 DSG rechtswidrig erstellt worden und daher unzulässig seien.

Während das Erstgericht die Verwertung der Beweismittel ablehnte, gestattete sie das Rekursgericht.

Der Oberste Gerichtshof führte zunächst nach Darstellung der bisherigen Judikatur aus, dass nach der Rechtslage vor Inkrafttreten der DSGVO kein generelles Beweisverwertungsverbot rechtswidrig erhaltener Beweismittel bestanden habe. Für die Rechtslage nach Inkrafttreten der DSGVO kam der Oberste Gerichtshof nach Darstellung der Lehre zum selben Ergebnis: Die DSGVO bewirke kein generelles Beweisverwertungsverbot für nach den Datenschutzbestimmungen rechtswidrig erlangte Beweismittel. Die Klärung der Frage der Notwendigkeit einer Interessenabwägung vor dem Hintergrund des Inkrafttretens der DSGVO in einem Provisorialverfahren zum Schutz vor Gewalt könne dahingestellt bleiben, weil eine solche hier jedenfalls zugunsten der Antragstellerin ausginge. Gerade in Provisorialverfahren, die dem Opferschutz dienen, komme dem Interesse des Beweisführers an der Durchsetzung seines zivilrechtlichen Anspruchs in Verbindung mit dem Interesse an einer materiellrechtlichen Entscheidung nach freier Beweiswürdigung besonderes Gewicht zu, hingegen könnten die aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht erfließenden Befugnisse des Antragsgegners grundsätzlich nicht soweit reichen, die Wahrheitsfindung als solche zu verhindern und damit den Opferschutz zu konterkarieren. Dies gelte insbesondere, wenn wie hier einerseits zahlreiche Rechtsstreitigkeiten zwischen den Parteien anhängig seien, das Video auf dem Grundstück der Antragstellerin aufgenommen worden und sich in unmittelbarer Nähe nur die Antragstellerin und der Antragsgegner aufhielten, was bei gegenteiligen Aussagen eine entsprechende Gefahr des Misslingens der Bescheinigung in sich berge und andererseits der Antragsgegner keine über das bloß unerwünschte Fotografieren hinausgehende Gründe vorbringe, die eine Beeinträchtigung seiner Interessen erkennen lasse.